



Stipendien der Stiftung Deutsche Sporthilfe

Die Stiftung Deutsche Sporthilfe vergibt ab diesem Jahr Stipendien (= bisher Studienbeihilfe) grundsätzlich für alle studierenden Spitzensportler.

Voraussetzung für die Zuteilung eines Stipendiums ist, dass das jeweilige Studium des Sportlers zuwendungsfähig nach dem BAföG ist (egal ob BAföG bezogen wird oder nicht). Dies ist gegebenenfalls von dem Studenten durch eine entsprechende Bescheinigung seiner Studieninstitution nachzuweisen. Stipendien werden erst ab dem 3. Fachsemester zugeteilt. Die Zahlung erfolgt längstens bis Ende der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs verlängert um maximal die Hälfte dieser Regelstudienzeit (= Bonuszeit). Beantragt ein Sportler erstmals ein Stipendium der DSH, so muss dies auf dem speziell dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Weitere Unterlagen, die auf dem Formular vorgegeben sind, müssen entsprechend beigefügt werden. Dazu gehören die duale Karriereplanung sowie die aktuelle Immatrikulationsbescheinigung. Die Antragsfrist beträgt längstens ein Monat nach Beginn des jeweiligen Semesters, d.h. im Regelfall bis zum 30.4. bzw. 31.10. eines jeden Jahres. Bei späterer Einreichung verfällt das Anrecht auf ein Stipendium.

Die monatliche Höhe des Stipendiums beträgt grundsätzlich 150 EURO.

Sportler, die Einkommen aus zu versteuernder Erwerbstätigkeit haben, können grundsätzlich kein Stipendium erhalten. Dies betrifft auch Angehörige von öffentlichen Dienststellen, z.B. Angehörige der Sportfördergruppe der Bundeswehr, des Zolls oder der Polizei. Wenn diese Sportler aus dem Öffentlichen Dienst ausscheiden und ihnen in diesem Zusammenhang Zuwendungen für ihre Ausbildung zustehen, kann ebenfalls grundsätzlich kein Stipendium der DSH zugeteilt werden.